



Die Traditionsgesellschaft im Herzen der
Kupferstadt Stolberg

Satzung

Stand 2023

Erste Grosse
Stolberger Karnevals-Gesellschaft
gegr. 1929 e.V.

Satzung

der

Erste Große Stolberger Karnevals-Gesellschaft gegr.1929 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14.März 1929 gegründete Verein trägt den Namen

„Erste Große Stolberger Karnevals-Gesellschaft gegr.1929 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg (Rhld). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht-Aachen mit der Registernummer VR 50249 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziel des Vereins ist die gesellige und karnevalistische Unterhaltung sowie die Pflege und Förderung des Brauchtums Karneval, insbesondere des vaterstädtischen und rheinischen Karnevals. Hierzu gehört auch die Pflege und Förderung des Kinderkarnevals sowie des Seniorenkarnevals.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von karnevalistischen Sitzungen, die Durchführung von karnevalistischen Umzügen sowie die Führung und Unterstützung der Jugendabteilung (Jugendarbeit).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind männlichen Geschlechts und Angehörige einer der drei Formationen des Vereins: des Elferrates, der Ehrenhut oder der Prinzengarde. Neue aktive Mitglieder werden von der jeweiligen Formation vorgeschlagen.

Inaktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die einer der vorgenannten drei Formationen nicht angehören.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds erfolgt dessen Aufnahme durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder, die anwesend sind.
- (4) Die Mitgliedschaft des Mitglieds beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung und die bis zu seiner Aufnahme bestehenden Beschlüsse als verbindlich an. Die Satzung ist der schriftlichen Aufnahmebestätigung beizufügen.
- (5) Eine Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Der Jahresbeitrag ist ermäßigt und darf den Sockelbetrag von 75 % des üblichen Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Die gesetzlichen Vertreter besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Der Verein hat eine Kinder- und Jugendabteilung, deren Angehörige nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind. Die Abteilung wird von einem aktiven Mitglied des Vereins geleitet.
- (2) Der erweiterte Vorstand stellt der Kinder- und Jugendabteilung ein jährlich neu festzusetzendes Budget zur Verfügung.
- (3) Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 6 Ehrensenatoren und Ehrenpräsidenten

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit des erweiterten Vorstandes zu Ehrensenatoren oder Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat beratende Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss;
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse oder die Interessen des Vereins verstößt;
- c) durch automatisches Ausscheiden, falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Abmahnung länger als bis zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres in Rückstand bleibt;
- d) durch Tod.

Ein Ausschluss gemäß b) darf erst erfolgen, nachdem dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand gegeben worden ist.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftlich Einspruch binnen 3 Wochen einlegen, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, der jährlich erhoben wird.
- (2) Das im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglied hat rückwirkend den anteiligen Jahresbeitrag für volle Monate zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Hauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. Der Präsident, der aktives Mitglied sein muss.
 - a) Der Präsident trifft die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Ihm allein obliegt der Abschluss von Verträgen mit Künstlern und Agenturen etc. im Rahmen des vom erweiterten Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes.
 - b) Der Präsident führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, erweiterten Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Er bestimmt die Verteilung der Sachgebiete auf die Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, die Führung des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen, erweiterten Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen auf den Vizepräsidenten im Einzelfall oder generell zu übertragen.
 - c) Der Präsident und der Vizepräsident sind gemeinsam die gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten jeweils den Verein.
2. Der Vizepräsident, der aktives Mitglied sein muss.
 - a) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.
 - b) Der Vizepräsident führt darüber hinaus den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, erweiterten Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, wenn der Präsident im Einzelfall oder generell die Führung des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen, erweiterten Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen auf ihn übertragen hat.
 - c) Der Vizepräsident und der Präsident sind gemeinsam die gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

3. Der Schatzmeister, der aktives Mitglied sein muss.

- a) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen zur Erfüllung von Verpflichtungsgeschäften des Vereins auf Grund von Beschlüssen von Organen des Vereins unterschreibt der Schatzmeister alleine. Zahlungsanweisungen für Verpflichtungsgeschäfte des Vereins, für welche Beschlüsse von Organen des Vereins nicht bestehen, bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- b) Dem Schatzmeister obliegt auch die vorbereitende Erstellung des Wirtschaftsplanes, welchen er an den Vorstand weiterleitet.

4. Der Schriftführer, der ebenfalls aktives Mitglied sein muss.

- a) Über jede Vorstandssitzung, erweiterte Vorstandssitzung und Hauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, an der Vorstandssitzung, der erweiterten Vorstandssitzung oder der Hauptversammlung teilzunehmen, so bestimmt der Präsident für diesen Fall einen Stellvertreter.
- b) Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

(3) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Für alle aufgeführten Vorstandsämter ist Wiederwahl zulässig.

(4) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die ihm der Präsident zur Entscheidung vorlegt und die nicht dem erweiterten Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere bis zur Hauptversammlung einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Intern gilt, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 3.000 € belasten, der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Schatzmeister zuständig ist.
- (6) Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung des Präsidenten und ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ohne vorherige schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung anwesend sind. Der Vorstand versammelt sich ebenfalls auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes. In diesem Fall ist der Antrag unter der Angabe des Beratungsgegenstandes an den Schriftführer zu richten, welcher sodann die schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung des Vorstandes veranlasst. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Vorstandes nicht mehr möglich ist, kann der Präsident im Benehmen mit dem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied selbstständig handeln. Er hat in diesen Fällen den Vorstand über seine Entscheidung unverzüglich, spätestens anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann seine Sitzungen auch per Video- und/oder Telefonkonferenz durchführen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus. Wird ein Vorstandsamt vorzeitig frei, so ist der Vorstand befugt, für die restliche Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, das vakante Amt kommissarisch zu besetzen.
- (9) Über die Art der Wahl der Beisitzer, kann auf Antrag eines Mitgliedes, auch in offener Wahl abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Eine Blockwahl ist zulässig.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern. Es gehören ihm an:
1. Der Vorstand,
 2. der Oberehrenhut,
 3. der Stadtkommandant,
 4. der Literat sowie
 5. der Leiter der Kinder- und Jugendabteilung.
- (2) Dem erweiterten Vorstand können weitere, nicht mehr als 6 Personen als Beisitzer angehören, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

- (3) Der Stadtkommandant, der Oberehrenhut sowie der Leiter der Kinder- und Jugendabteilung sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (4) Für die Wahl des Literaten sowie der weiteren als Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehörigen Personen gilt § 10 Abs.2 und 3 der Satzung entsprechend.
Für die Wahl der Beisitzer kann § 10 Abs.8 herangezogen werden.
- (5) Intern ist der erweiterte Vorstand insbesondere zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000 € belasten. Intern ist der erweiterte Vorstand zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Dauerwirkung. Solche liegen vor, wenn deren Rechtsfolgen mehr als ein Geschäftsjahr betreffen.
- (6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in erweiterten Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung einberufen werden. Der erweiterte Vorstand versammelt sich ebenfalls auf Antrag von wenigstens 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. In diesem Fall ist der Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes an den Schriftführer zu richten, welcher sodann die schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung des erweiterten Vorstandes veranlasst.
- Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand kann auch per Video- oder Telefonkonferenz seine Sitzungen durchführen.
- Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail versandte Einladung zu erfolgen.
- Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- Beschlüsse des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail versandte Einladung einzuberufen. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten.
- (2) Weitere Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes und müssen auf Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden.

- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail versandte Einladung einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und ist nicht öffentlich. Gäste können durch Abstimmung zugelassen werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (7) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes, des Literaten und der Beisitzer des erweiterten Vorstandes,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
5. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
6. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
7. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden,
8. die Festlegung des Jahresbeitrages,

9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder erweiterten Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Rechte von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder haben Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen, soweit der Vorstand dies gestattet. Eintrittsgelder für Veranstaltungen können gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes erhoben werden.

§ 15 Prüfung von Vorträgen

Der Vorstand hat das Recht, zu karnevalistischen Veranstaltungen angemeldete Vorträge vorher zu prüfen und sie abzulehnen, soweit sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen geeignet sind. Im Verlauf der Veranstaltung hat der Präsident das Recht, einen Vortragenden zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, falls eine der vorerwähnten Voraussetzungen vorliegt, oder der ungestörte Verlauf der Veranstaltung gefährdet wird.

§ 16 Zuwendungen des Vereins

Der Verein darf seine Mittel nur teilweise, nicht mehr als die Hälfte, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und ausschließlich diesen, zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. In diesem Falle ist die Hauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mind. $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins erschienen sind; andernfalls findet binnen 8 Wochen eine neue Hauptversammlung statt, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, wenn auf die Satzungsänderung in der Einladung ausdrücklich und mit den vorgeschlagenen Änderungen hingewiesen worden ist.


§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Eschweiler.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 23.06.2023 in Kraft

Stolberg, den 01.07.2023



(Präsident)



(Vizepräsident)